



Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 50. Grundschule und des Hortes an der 50. Grundschule

**- Schule mit Ganztagsangeboten -
in 01109 Dresden, Dörnichtweg 54**

**Schule – Tel.: (03 51) 8 80 40 85 / Fax: (03 51) 4 26 64 56 / E-Mail: gs_050@dresdner-schulen.de
Hort – Tel.: (03 51) 7 95 93 81 / Fax: (0351) 8 83 49 86 / E-Mail: hort-50.grundschule@dresden.de**

- Öffentlicher Aushang -

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese schließt jedoch alle Geschlechter gleichermaßen ein.

Die Belehrung in Schule und Hort erfolgt mit Schuljahresbeginn.

Präambel

Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Mädchen und Jungen wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms „Gemeinsam bildet – Grundschule und Hort im Dialog“ die Haus- und Hofordnung um die Regelungsbereiche des Hortes erweitert.

0. Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

1. Unterrichts- und Hortzeiten

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist den Kindern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet.

Die Unterrichtsräume können 20 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Für früher ankommende Schüler und Schülerinnen ist bis dahin der Aufenthalt vor dem Haupteingang möglich. Das Schulgelände ist hauptsächlich über den Eingang Dörnichtweg zu betreten.

Den Anweisungen von aufsichtsführenden Lehrern und Erziehern ist unbedingt Folge zu leisten. Kinder, welche in den Frühdienst kommen, nutzen zwischen 06.00 Uhr und 07.25 Uhr den Haupteingang und den Eingang vom Verkehrshof ins Schulhaus. Die Eingänge sind von 07.25 Uhr bis 07.40 Uhr (Frühstückszeit) und in der Zeit des Unterrichts geschlossen.

Sollte eine Klasse fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so meldet dies ein Schüler sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer.



Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz oder in der Schulsporthalle. Bei Verspätungen zum Unterricht meldet sich das Kind über die Gegensprechanlage im Sekretariat. Während der Pausen und unterrichtsfreien Zeit halten sich die Schüler in den Klassenräumen, im Speiseraum und auf dem Schulgrundstück auf. Das Schulgrundstück darf nicht verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen. Die Haustreppen sind freizuhalten.

Ergänzungen der Schule		Ergänzungen des Hortes
Es gelten folgende Unterrichtszeiten / Pausen- und Bewegungszeiten:		Die Benutzung der Spielgeräte auf dem Außengelände ist untersagt: - in der Wartezeit der Kinder vor dem Unterrichtsbeginn - nach Verabschiedung von Schule (Hauskinder) bzw. vom Hort Zu diesen Zeiten besteht kein Versicherungsschutz. Die Betreuung im Frühhort findet von 06.00 - 07.40 Uhr im Erdgeschoss statt. Die Hortbetreuungszeit am Nachmittag startet je nach Unterrichtsende frühestens 11.40 Uhr. Der Späthort findet von 16.00 – max. 18.00 Uhr im Zimmer 19 oder wetterabhängig im Außengelände statt. Die Öffnungszeit des Hortes wird jährlich durch eine Elternabfrage festgelegt.
Einlass	07:40 - 07:55 Uhr	
1. Block	08.00 - 09.25 Uhr	
Hofpause	09.25 - 09.45 Uhr	
Klassenzeit/ Frühstück	09.45 - 10.05 Uhr	
2. Block	10.05 - 11.40 Uhr	
Mittags- und Hofpause	11.40 - 12.10 Uhr	
3. Block	12.10 - 13.30 Uhr	
Das Schulsekretariat hat folgende Öffnungszeiten:		
Täglich	08.00 - 12.00 Uhr	

Sprechzeiten der Schul- und Hortleitung nach Vereinbarung.

Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) haben das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. nach dem Mittagessen zu verlassen. Wer an einem Ganztagsangebot am Nachmittag teilnimmt, darf das Schulgelände zu dem Zeitpunkt wieder betreten. Die Gehzeitregelung gilt wie nach Unterrichtsschluss.

2. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schüler obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht. Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses auf dem dafür gekennzeichneten Platz im Fahrradständer ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger nicht versichert. **Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad geschoben.** Es wird empfohlen, das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen (kraftstoffbetriebene Fahrzeuge) **ist nicht gestattet.** Die Ein-/Ausfahrt mit Sondergenehmigung ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig mit der erforderlichen Umsicht in Hinblick auf die Gefährdung von Kindern, Besuchern und Nutzern der Einrichtung.



Hiervon unberührt sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich freizuhalten. Weitere Regelungen legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

Ergänzungen der Schule	Ergänzungen des Hortes
	Für die Benutzung der Hortfahrzeuge können Eltern selbst entscheiden, ob das Kind einen Helm tragen soll. In diesem Fall sind die Kinder zum selbstständigen Anlegen und Verstauen zu instruieren. Einräder und Inlineskates des Hortes werden nur an Kinder ausgegeben, die mit Schützern und Helm ausgestattet sind. Die Eltern werden über gesonderte Angebotstage solcher Fahrzeuge informiert. Helme werden aus versicherungstechnischen und hygienischen Gründen nicht von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

3. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Gemäß Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer.

Für den Aufenthalt in der Schule oder für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte mit sich zu führen – gleich in welcher Menge und Form. Das gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen. Sollten Schüler gegen die Regeln verstoßen, werden in jedem Fall erziehungs- und ordnungsrechtliche Maßnahmen geprüft. Bei allen weiteren Personen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z. B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen, ...) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht.

Besitz bzw. Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmen für besondere Jubiläen oder Festlichkeiten regelt die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung.

Alle Kinder verhalten sich in den Räumen und Gängen des Schulhauses diszipliniert, ruhig und umsichtig. Sie rennen nicht und sind besonders vorsichtig beim Begehen der Treppenanlagen.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude und im Außengelände ist zu achten. **Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln.** Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen. Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfall-/Wertstoff-Behältern zu entsorgen. Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen. Die letzten Aufsichtspflichtigen der Tagesnutzung im Raum haben dafür Sorge zu tragen, dass die Stühle auf die Bänke gestellt bzw. eingehängt werden.

Kinder, die wiederholt oder in besonderem Maß gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln verstoßen, werden zur Beseitigung dieser Verunreinigungen herangezogen. Die Eltern werden darüber informiert.



Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist während des Unterrichts- bzw. Hortbetriebes grundsätzlich nur dem aufsichtsführenden Personal gestattet.

In der Einrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig, Tiere mitzubringen. Ausnahmen bilden **mit Zustimmung des Schulträgers** die Durchführung von pädagogischen Projekten.

Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
Unterrichtsstörende Gegenstände können den Schülern abgenommen und müssen dann von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.	

4. Unerlaubte Handlungen

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel und/ oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können durch die Schul- und Hortleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Zielen und Werfen mit Gegenständen (Steine, Schneebälle, Bälle etc.) auf Personen, Gebäude oder über die Grundstücksgrenze ist verboten.

Das Ballspiel auf dem Schulgelände ist nur im Ballkäfig und auf dem Bereich neben dem Fühlpfad gestattet.

Laut SOGS § 11a ist Schülern die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten in der Grundschule untersagt. Folgende Maßnahmen wurden dazu in der Schulkonferenz am 23.06.2026 beschlossen: Um einen störungsfreien Unterricht sowie einen sinnvollen Wechsel von Anspannung und Erholungsphasen zu ermöglichen sind Handys, elektronische Spielgeräte und Smart-Watch-Uhren im Unterricht sowie in der Hortzeit abzuschalten und in der Tasche aufzubewahren. Bei Verstoß werden sie im Sekretariat abgegeben und dort aufbewahrt. Eltern sind angehalten diese Gegenstände im Sekretariat abzuholen. Bei einem weiteren Verstoß muss das digitale Endgerät zu Hause gelassen werden. Private digitale Endgeräte sind für medizinisch notwendige Zwecke gestattet (Diabetes-App). Das Mitführen und Anschließen eigener weiterer elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes verboten. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt und bedürfen der Abstimmung mit der Schul- und Hortleitung. Näheres regelt das Hort-ABC des EB-Kita von 2026.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.



Die Persönlichkeitsrechte der Schüler sowie der Mitarbeiter sind zu respektieren und zu wahren. Im Hort dürfen persönliche Portfolios der Schüler nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten geführt und eingesehen werden.

5. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen sind nicht versichert; Wertsachen, Spielzeuge, Sammelobjekte, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. Wochenenden/Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Die Kinder kontrollieren vor dem Verlassen des Schulgrundstückes, d. h. nach dem Unterricht oder dem Hortbesuch alle ihre persönlichen Sachen.

Fundsachen sind dem pädagogischen Personal oder dem Hausmeister zu übergeben und werden im Gebäude zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt/vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind **unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen** der Schule/dem Hort anzuzeigen.

Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
	Auch an gesonderten Projekttagen (z.B. Spielzeugtag) sind die privaten Gegenstände der Kinder durch den Träger nicht versichert. Es besteht keine Haftung für Verlust oder Beschädigung.

6. Verhalten im Havarie-/Gefahrfall

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude



befindlichen Personen zum Sammelplatz auf der Laufbahn. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen. Weiteres regelt die Brandschutzordnung nach DIN 14096.

7. Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen

Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung bilden die Grundlage für die Nutzung der Fachräume im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen zählen der Werk- und Informatikraum, das Musik- und Kunstzimmer sowie der Mehrzweckraum. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft und darüber hinaus nur in Begleitung einer aufsichtsführenden Person betreten werden.

Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit dem Sportlehrer bzw. der Schulleitung benutzt werden. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

Jeder Nutzer und jede Nutzerin haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars sowie für die Einhaltung des Urheberrechtes der Software.

Im Rahmen der Hortbetreuung werden ausgewählte Räume und die Außenfläche auf Grundlage des Raumnutzungskonzeptes vom Hort genutzt. Dazu werden von Schule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln abgestimmt und festgehalten; diese sind einzuhalten.

8. Rechtsgrundlagen

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung des SMK - geregelt. Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung durch die Klassen- bzw. Schulleitung. Über eine Teilnahme am Unterricht als Gast entscheidet die Schulleitung.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]).

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) können im Schulsekretariat eingesehen oder unter www.revosaxsachsen.de aufgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde der pädagogischen Fachkräfte der Schule ist das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden. Unter www.sachsen-macht-schule.de finden sich weitere Informationen.

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden. Unter www.kita-bildungsserver.de/recht/ finden sich weitere Informationen.

Das Amt für Schulen ist Träger der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden.

Unter www.dresden.de / Link: Leben in Dresden / Link: Schulen und Bildung sowie Link: Leben in Dresden - finden sich weitere Informationen.



9. Besucher sowie andere Nutzer der Einrichtungen

Besucher (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule bzw. des Hortes unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

Für Besucher sowie außerunterrichtliche Nutzer der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Beim Betreten und Verlassen der Schul- und Hortgebäude ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/Verordnungen des Freistaates Sachsens fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
In der Brandschutzordnung wird geregelt, welche Türen wann geschlossen sind, um das unerlaubte Betreten des Gebäudes durch fremde Personen zu verhindern. Die Eingangstüren des Schulgebäudes sind von 8.00 bis 11.40 Uhr geschlossen. Besucher und Besucherinnen oder Dienstleistende haben sich nach Betreten der Schule unverzüglich im Schulsekretariat an- und abzumelden.	Für die Personensorgeberechtigten, Großeltern, Geschwister etc. ist der Haupteingang bzw. der Eingang vom Verkehrshof zu nutzen. Besucher und abholberechtigte Personen haben sich immer bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

10. Wahrnehmung des Hausrechts

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der GTA-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei der Abwesenheit beider Leitungen wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen. Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Rahmen des Schulbetriebes können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.



11. In Kraft treten

Die Haus- und Hofordnung wird von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz vom 25.09.2019 bestätigt und tritt am 26.09.2019 in Kraft.

Die Ergänzung unter 4. „Unerlaubte Handlungen“ wurde im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz vom 20.09.2023 bestätigt.

Die Ergänzung unter 3. „Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung“ wurde im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz am 18.09.2024 bestätigt.

Eine redaktionelle Änderungen erfolgte am 02.07.2026 mit dem Einfügen des Satzes zum generischen Maskulinum und unter den Punkten 1. „Unterrichts- und Hortzeiten“, 4. „Unerlaubte Handlungen“, 5. „Versicherungsschutz“, 6. „Havarie-/Gefahrfall“, 8. „Rechtsgrundlagen“ sowie 9. „Besucher sowie andere Nutzer der Einrichtung“. Im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens wurden die Veränderungen am 29.09.2026 von der Schulkonferenz bestätigt.

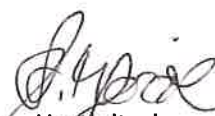
Die Haus- und Hofordnung wird ergänzt durch die Fachraumordnung Werken vom 01.08.2023, die Computernutzungsordnung vom 01.08.2019, sowie die Brandschutzordnung/Gefahren (= Brandschutzordnung Teil A+B+C) vom 01.06.2026 mit Ergänzung Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie die Hallenordnung (für die Schulsporthalle mit Freisportanlage) vom 01.12.2016.

Weitere Ergänzungen zum Hort finden sich in den Anlagen zum Betreuungsvertrag (Aufnahmemappe).

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.


Schulleiterin


Elternvertretung


Hortleiterin

50. Grundschule
"Gertrud Caspari"
Dörnichtweg 54
01109 Dresden
Tel. (0351) 8 80 40 85

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen
Integrationshort 50. Grundschule
Dörnichtweg 54, 01109 Dresden
Tel.: 0351/79 59 381, Fax: 0351/88 34 986
Mail: hort-50.grundschule@dresden.de